

S a t z u n g

Zur Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil Ihlowerfehn - Bereich an der Gemeindestraße Norderwieke

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (GVBl, S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) i. d. Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 18.10.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Entlang der Gemeindestraße Norderwieke zwischen der Falkenhüttenstraße und dem Totenweg wird linksseitig von Simonswolde aus der Bereich in etwa 50 m Tiefe als im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wird, dargestellt.

§ 2

Gebietscharakter

Es wird eine Nutzung als Dorfgebiet (MD) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

§ 3

Grundstücksgröße

Es wird eine Mindestgröße der Grundstücke von 800 m² festgesetzt.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) = 0,3 und Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,4 festgesetzt.

§ 5

Vollgeschosse

Die Höchstzahl der Vollgeschosse wird auf 2 festgelegt. Hierbei muß das letzte Vollgeschoß mit mindestens 2/3 seines Volumens innerhalb des Dachraumes liegen. Dachraum ist bei Satteldächern der Raum oberhalb der Ebene zwischen den äußeren Schnittlinien der Außenwände und der Dachhaut an den Traufseiten. Bei anderen Dachformen bestimmt sich der Dachraum sinngemäß.

§ 6

Außenmauerwerk

Die Außenwände der Gebäude sind mit Vormauerziegeln (DIN 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den RAL-Farben Nr. 2002, 3000, 3002 und 3016 verwendet werden.

...

§ 7
Dachform

Dachform als Sattel, Walm- und Krüppelwalmdach, Neigung 30 - 50°
Flachdach nur bei Nebengebäuden gem. § 14 und Garage gem. § 12
BauNVO. Die Abwalmungstiefe des Krüppelwalmdachs wird auf das
Maß von 1/2 der Höhe des Giebeldreiecks festgesetzt.

§ 8
Dacheindeckung

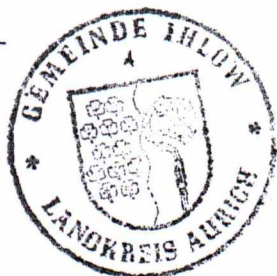
An Materialien für die Dacheindeckung sind ausschließlich zuge-
lassen: Rote, unglasierte Tonziegel (DIN 456) oder Betondachsteine
(DIN 1117 und DIN 1118) entsprechenden RAL-Farben Nr. 2002, 3002
und 3016 mit gewellter Oberfläche (z. B. Hohlziegel) und Reetein-
deckungen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt
des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 18.10 1989

i. V. Gymnewald
Bürgermeister



[Signature]
Gemeindedirektor

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung
vom 23. JAN. 1990 (Az. 61.70.05-D12/14E/21/89)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend gemacht worden / wenn die ange-
gebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 23. JAN. 1990
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage

[Signature]



Übersichtskarte zur Abgrenzungssatzung
Ihlowferfeh "Norderwieke"

Maßstab: 1 : 5000